Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umweltreferat

per Email

Verbund Hydro Power GmbH;
Untere Tuxbachüberleitung Errichtung der Deponie Rosshag – Beschwerde des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA-9-8.1/48/4-2017 (SZ-WFN/B-2727/18-2017)
Innsbruck, 05.07.2017

Sehr geehrte XXXX XXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 09.06.2017, Geschäftszahl SZ-WFN/B-2727/18-2017, eingelangt am 12.06.2017, wurde der Verbund Hydro Power GmbH, Wien, vertreten durch DI Dr. Karl Wimmer und Mag. Rainer Frey die abfallwirtschaftsrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Deponie im Zemmtal erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Beschwerde

mit folgender Begründung:

Der Spruchpunkt II des gegenständlichen Bescheides wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel

Dem Landesumweltanwalt ist durchaus bewusst, dass aufgrund der bestehenden Bewilligung zur Errichtung des Projektes „Untere Tuxbachüberleitung" (Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zahl: U-NSCH-6/15/19-2016 vom 13.09.2016) auch ein öffentliches Interesse an der Deponierung des anfallenden Tunnel-Ausbruchsmaterials zu unterstellen sein wird.

Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch der Umstand, dass bestehende genehmigte Deponiestandorte im Nahbereich seitens der bewilligenden Behörde nicht entsprechend auf ihre allfälligen Möglichkeiten zur Aufnahme des anfallenden Materials hin abgeprüft wurden. Insbesondere im Bereich eines Schutzgebietes, dessen Schutzgebietskategorie „Ruhegebiet" gemäß Ermittlungsverfahren im Widerspruch zur geplanten neuen Deponie steht, behaftet diese fehlende Alternativenprüfung das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren mit schwerem Mangel.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 12.06.2017 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hat in der Begründung des Bescheides dem geplanten Vorhaben ein öffentliches Interesse zugemessen und sich auf die Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen bezogen.
Schlussendlich wurde seitens der belangten Behörde ein Überwiegen langfristiger öffentlicher Interessen durch die Realisierung des Vorhabens, insbesondere für das „öffentliche Interesse an kurzen Transportwegen für Bodenaushub", festgestellt. Zudem wurde festgehalten, dass im Sinne einer Alternative § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) im Zuge des Ermittlungsverfahrens „nicht sichergestellt" werden konnte, ob z.B. der Bodenaushub im Sinne der Kriterien der Deponieverordnung aus der „Unteren Tuxbachüberleitung" auf die genehmigte und bestehende Deponie Schliffsteinaste zugeführt werden kann.
Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist aus derzeitiger Sicht nicht abschließend geklärt, ob im Sinne einer eingehenderen Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 bessere Umweltoptionen (insbesondere außerhalb des Schutzgebietes)vorliegen.

IV. Geplantes Vorhaben

Geplant ist die Deponierung von rund 78.000 m³ losem Bodenaushub- und Stollenausbruchmaterial (60.000 m³ verdichtet) im Bereich der Grundparzelle 1733/1 KG Mayrhofen. Die geplante Deponiefläche liegt südlich der Schlegeisstrasse im Ruhegebiet

Zillertaler Hauptkamm. Die Fläche soll eine Länge von 160 Meter und eine Breite von 130 Meter im geneigten Auslaufgelände des „Tannergrabens" aufweisen.

Abbildung 1: Geplanter Deponiestandort.

V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Das naturkundliche Gutachten behandelt die gesetzlich geschützten Arten und Lebensräume nicht abschließend und fußt damit die Interessensabwägung auf unzureichenden Ermittlungen.

Gemäß naturkundlichen Gutachten handelt es sich „um eine massiv strukturierte, von Steinen und Felsen durchwachsene Weidefläche und ist insofern ein relativ hoher Artenreichtum anzutreffen." Das naturkundliche Gutachten merkt zudem an, dass „die Fläche offenbar stark mit Wirtschaftsdünger behandelt wird und sich somit wenige geschützte Arten in der Fläche befinden."

Im Zuge einer Begehung am 22.06.2017 konnte festgestellt werden, dass eine Düngung speziell im Bereich um die beiden Stichwege in der Vegetation ersichtlich ist, weiter entfernte Bereiche jedoch eine teils vielfältige und schützenswerte Vegetation aufweisen: Es wechseln sich kleinräumige Trockenstandorte und Halbtrockenrasen auf und im Nahbereich von eingewachsenen Felsblöcken mit artenreichen Bürstlingsrasen, kleinräumigen Blaugrashalden und artenreichen Goldhaferbereichen am Rande des mit Grauerlen und Weiden bestockten Grabeneinhanges ab. Aufgrund der Exposition, des Bewuchses und den zahlreichen eingewachsenen Felsblöcken ist der Fläche hinsichtlich verschiedener Reptilien eine Bedeutung zuzuschreiben. Ebenso war der Schmetterlingsaspekt bei der kurzen Begehung der Fläche auffallend (verschiedene Widderchen, Bläulinge, Tagfalter, Rotrandbär, etc.) und wäre aus unserer Sicht auf geschützte bzw. bedrohte Arten hin abzuprüfen.

Insgesamt handelt es sich um einen mosaikartig verzahnten, struktur- und artenreichen Lebensraum der sowohl geschützte Pflanzenarten (z.B. Orchideen), teilweise geschützte Pflanzenarten (z.B. Weiden) und kleinräumig geschützte Lebensräume umfasst.

Dieser vernetzte Lebensraum kann nach erfolgter Deponierung nicht wieder hergestellt werden, da ein Übersetzen von Rasensoden aufgrund des massiv strukturierten Geländes nicht bzw. nur sehr bedingt möglich ist und die kleinräumige Reliefierung mit Steinen und Felsen nicht geplant ist bzw. nur sehr zeit- und kostenintensiv herzustellen wäre.

Zusammenfassend geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass bei einer detaillierteren naturkundlichen Betrachtung die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt größer ausfallen würden, als im vorliegenden Gutachten bereits angegeben. Hierfür ist die befundliche Erhebung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. der betroffenen geschützten Lebensräume und darauf aufbauende Prognosen zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens aus unserer Sicht notwendig, um den entscheidungswesentlichen Sachverhalt gesetzeskonform erfassen und darstellen zu können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde nicht entsprechend durchgeführt.

Es gibt bereits eine genehmigte Deponie, die im Sinne kurzer Transportwege deutlich näher am Stollenportal des Hauptvortriebes beim Karlsteg zu liegen kommt, nämlich die Deponie Schliffsteinaste.

Diese Deponie umfasst gemäß Bescheid der BH Schwaz (SZ-WFN/B-2618/10-2016) eine Gesamtkubatur von 81.000 m³ und kann alle Abfallarten, wie sie beim Bau der Unteren Tuxbachüberleitung anfallen (Abfallschlüsselnummer 31411, Spezifikation 29, 30, 31, 32, 33 sowie Abfallschlüsselnummer 31424 Spezifikation 37), aufnehmen.

Warum ein und dieselbe Behörde bei der Genehmigung der Deponie „Rosshag" zur Alternativenprüfung „Deponie Schliffsteinaste" festhält, dass nicht bekannt sei, welche Materialqualität in dieser anderen Deponie notwendig ist und demzufolge auch nicht eruierbar sei, ob Aushub vom Projekt „Untere Tuxbachüberleitung" abgenommen werden könne, ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar. Eine Durchsicht dieser beiden Bescheide der BH Schwaz lässt zumindest den Schluss zu, dass das anfallende Material sehr wohl im Bereich der Deponie Schliffsteinaste deponiert werden kann/könnte.

Damit wäre das unmittelbare Ruhegebiet geschont, könnten dem Bergsteigerdorf Ginzling weitere 6.000 LKW Fuhren erspart werden und wäre ein deutlich kürzerer Transportweg gegeben und damit auch im Sinne des öffentlichen Interesses Klimaschutzes eine bessere Alternative vorhanden.

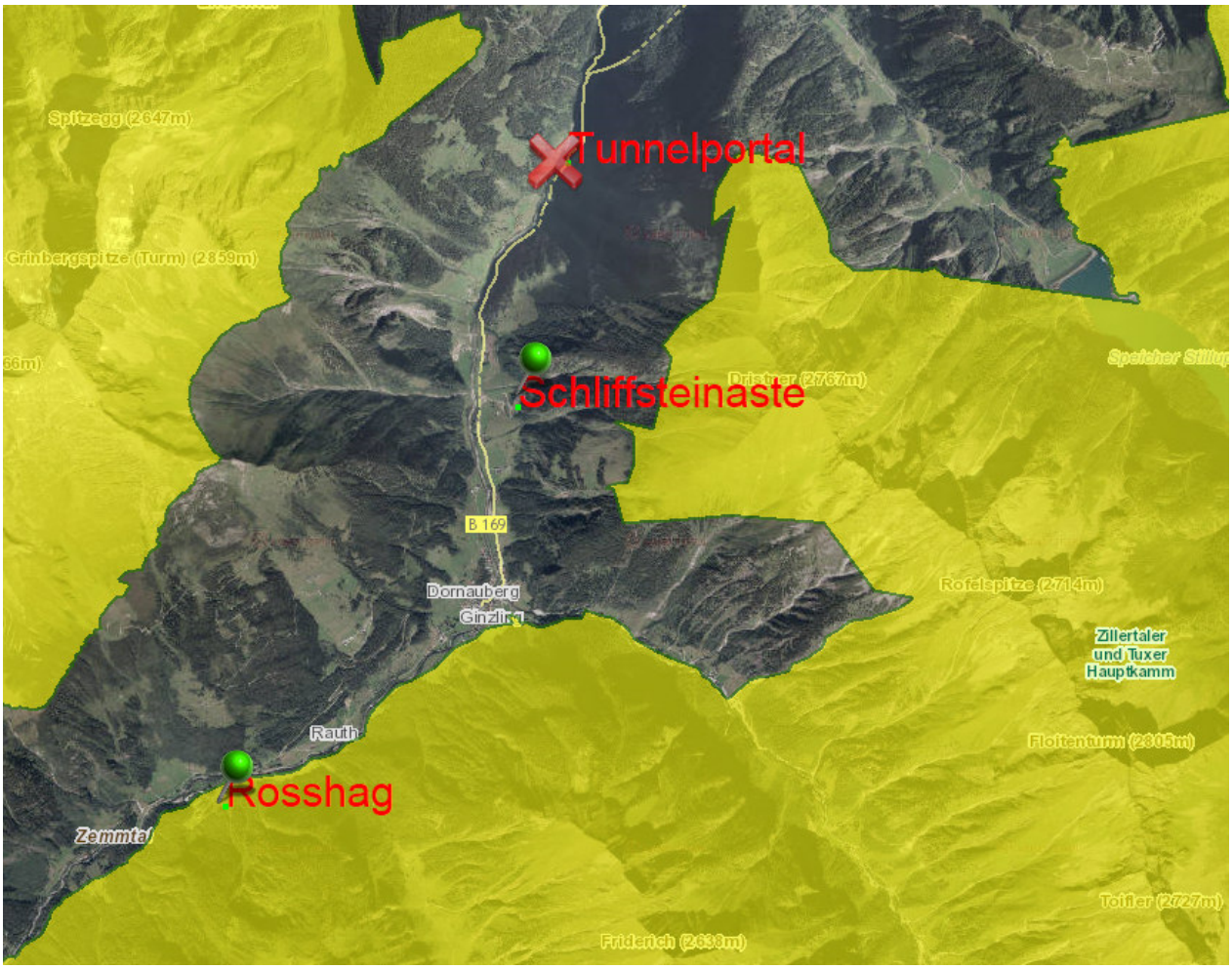

Abbildung 2: Übersicht über das Stollenportal, die bestehende Deponie Schliffsteinaste und die geplante Deponie Rosshag.

Zudem gehen die diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin, wonach die Deponie Schliffsteinaste keine Alternative sei, da sie im Winter aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen Lawinengefahr nicht angefahren werden könne, nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwaltes ins Leere:

Erstens kommt die geplante Deponie Rosshag in einem Lawinenstrich („Tannerlahne") zu liegen bzw. reicht auch die „Gschlössllahne" auf der gegenüberliegenden Talseite bis zur Deponie.

Zweitens wurde im gegenständlichen Bescheid aus wildbachtechnischer Hinsicht vorgeschrieben, dass „die Deponiearbeiten nur außerhalb der lawinengefährdeten Zeit ausgeführt werden dürfen, d.h. die Deponie darf im Zeitraum vom 15. November bis 15. Mai eines jeden Jahres nicht betrieben werden. Sollten betriebstechnische Notwendigkeiten

dieser Bestimmung gegenüberstehen, dürfen die Arbeiten nur im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Lawinenkommission durchgeführt werden."
Diesen im Bescheid festgehaltenen Bestimmungen kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes entnommen werden, dass sich prinzipiell die Deponietätigkeiten auf den Zeitraum 16. Mai bis 14. November erstrecken sollte und nur in Ausnahmefällen unter entsprechender Beiziehung der Lawinenkommission während der Wintermonate Material abgelagert werden kann. Es kann also keinesfalls von einer von Lawinengefahr unabhängigen Deponiemöglichkeit gesprochen werden.

Drittens konnte eine entsprechende Vorschreibung/Auflage dem Genehmigungsbescheid zur Deponie Schliffsteinaste im Gegensatz zum Bescheid der Deponie Rosshag nicht entnommen werden: Lediglich während der Periode des Frost- und Tauwechsels sowie während der Schneeschmelze ist aufgrund der Steinschlaggefahr der Betrieb der Deponie gemäß Vorschreibung des Bescheides einzustellen.

Viertens ist anzuführen, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes und basierend auf praktischen Erfahrungen derartige Deponietätigkeiten außerhalb von anthropogen stark überformten Flächen (z.B.: alten Steinbrüchen) im Gebirge unter Berücksichtigung eines möglichst hohen Schutzniveaus für die Umwelt stets während der Vegetationsperiode erfolgen sollten. Dies deshalb, da während der Vegetationsperiode sorgsamer und sensibler mit dem bestehenden Gelände bzw. der bestehenden Vegetation umgegangen werden kann als bei winterlichen Verhältnissen.

Insgesamt kann somit weder den Ausführungen der Behörde noch den Ausführungen der Antragstellerin gefolgt bzw. entnommen werden, warum alternative Möglichkeiten **außerhalb des Ruhegebietes** und im speziellen im Bereich der Deponie Schliffsteinaste nicht entsprechend abgeprüft wurden.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass es sich bei der Festlegung auf die neue Deponie „Rosshag" vor allem um eine im privatwirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin gelegene Disposition handelt: Das Anführen von Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial auf bestehende und genehmigte Deponien Dritter wird im Vergleich zur Schaffung einer gänzlich neuen, eigenen Deponie Mehrkosten verursachen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch aus Sicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass das langfristige öffentliche Interesse am Bau der Unteren Tuxbachüberleitung nicht per se auf jegliche Art der Deponierung des anfallenden Materials übertragen werden kann bzw. die allfällige Einsparung von Mehrkosten -wie angeführt- mitumfasst.

Insbesondere in **bestehenden Schutzgebieten** sollte möglichst sorg- und sparsam mit Natur und Boden umgegangen werden und sind Alternativen, die deutlich geringere Beeinträchtigungen mit sich bringen, entsprechend abzuprüfen.

VI. Aus diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

Antrag

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

1). dem beantragten Vorhaben den Beschwerdeausführungen entsprechend die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2). den naturkundlichen Sachverhalt auf Basis eines ergänzenden Gutachtens klären lassen, eine Alternativenprüfung entsprechend dem Beschwerdevorbringen durchführen und auf Basis dieser Ermittlungen eine Entscheidung in der Sache treffen.

3). Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer